



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 35 – Nr. 1 – 20.02.2009
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) der Universität Tübingen	3
Besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in European Economics der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	7
Besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in European Management der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	14
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den integrierten Studiengängen European Management und European Economics der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	22
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	27
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät	30
Benutzungsordnung für den Nord-Parkplatz Morgenstelle	31

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen
Einrichtung eines „Departments für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie“ unter Umbenennung der bisherigen Abteilung Pharmakologie in „Pharmakologie und Experimentelle Therapie“ 34

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHNHEIM, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, A.d.ö.R. 36

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2006, S. 362), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2008, S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Das Institut für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den auf die Länder des Alten Vorderasiens bezogenen Wissenschaften. Die Dienstaufsicht über das Institut für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) übt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät der Fakultätsvorstand unter Vorsitz des Dekans¹ der Fakultät für Kulturwissenschaften aus.

§ 2 Gliederung

(1) Das Institut für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) ist gegliedert in:

- die Abteilung für Ägyptologie,
- die Abteilung für Altorientalische Philologie,
- die Abteilung für Vorderasiatische Archäologie

(2) Das Institut für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) kooperiert mit der Professur für Einleitungswissenschaften Altes Testament/Neues Testament der Katholisch-theologischen Fakultät und der Abteilung Religionswissenschaft und Judaistik, besondere Arbeitsbereiche Biblische Archäologie und Institutum Judaicum, der Evangelisch-theologischen Fakultät.

(3) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliotheken, die technische Ausstattung sowie die Seminar- und Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

§ 3 Vorstand

¹ Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

(1) Das Institut für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) jeweils einem Vertreter aus jeder Abteilung des Instituts, der der Gruppe der hauptamtlichen Professoren angehört, dessen Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist und der von den Abteilungen in den Vorstand entsandt wurde, sowie
- (b) jeweils einem Vertreter aus jeder Abteilung des Instituts, der der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter angehört, dessen Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist und der von den Abteilungen in den Vorstand entsandt wurde.

(2) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Vorstand aus dem Kreis der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Professoren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied des Vorstands hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

Die Amtsperiode des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre, sie beginnt stets am 01. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, die der Gruppe der hauptamtlichen Professoren angehören, fungieren gleichzeitig als Stellvertreter. Über die Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

(4) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel alle vier Wochen bzw. vor den Fakultätssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird.

(6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen, 2 Vertreter der studentischen Fachschaft sowie der / die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts über Vorgänge im Institut und Beratungen des Vorstandes informiert werden.

(7) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors.

(2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die Haushalte der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.

(3) Der Vorstand entscheidet

a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,

b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25 LHG bleiben unberührt.

(4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

§ 5 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Universitätsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Universitätseinrichtungen kostenfrei benutzen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Ordnung durch den Senat entscheidet der Vorstand. Die Anträge sind dem Vorstand zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Anträge auf Änderungen dieser Ordnung durch den Senat bedürfen im Vorstand

(a) einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie

(b) einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Professoren.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.02.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Appendix:

Beteiligte Personen aus kooperierenden Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies (IANES) sind:

- Professor Dr. Herbert Niehr, Katholisch-theologische Fakultät, kooptiert
- Professor Dr. Stefan Schreiner, Evangelisch-theologische Fakultät, kooptiert
- apl. Professor Dr. Matthias Morgenstern, Evangelisch-theologische Fakultät
- Privatdozent Dr. Jens Kamlah, Evangelisch-theologische Fakultät

B.9 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in European Economics

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Juli 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für den **Studiengang Master of Science in European Economics** der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Februar 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

2 Studienziele und Studieninhalte

3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

II. Vermittlung der Studieninhalte

4 Vorkenntnisse

5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

III. Organisation des Studiums und der Lehre

6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

7 Schwerpunktmodule

IV. Masterprüfung

8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

9 Art und Durchführung der Masterprüfung

10 Masterarbeit

11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

V. Schlussbestimmung

12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung. ²Sie wird angewandt auf die an der Universität Tübingen abzulegenden Prüfungen und nicht auf die Regeln an den Partneruniversitäten.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen trägt zusammen mit ihren Partnerhochschulen durch das Angebot dieses gemeinsamen Studienprogramms der Entwicklung in der Europäischen Lehre Rechnung. ²Es soll seine Absolventen in die Lage versetzen, die für die Berufspraxis im europäischen Raum nötigen Fachkenntnisse zu erwerben und dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. ³Das Studium des konsekutiven, forschungsorientierten Master of Science in European Economics dient dabei insbesondere der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter vertiefter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern allgemein und im Feld der internationalen Ökonomie im Besonderen begründen. ³Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) Die Regelstudienzeit dieses M.Sc.-Studiengangs beträgt vier Semester. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums beträgt die Gesamtregelstudienzeit der konsekutiven Studiengänge höchstens 5 Jahre. Dabei sind insgesamt 300 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

(1) ¹Das integrierte Studium dieses M.Sc.-Studiengangs gliedert sich in vier Semester. ²Von diesen vier Semestern werden zwei (entweder das erste und zweite oder das dritte und vierte) an der Universität Tübingen und zwei (entsprechend entweder das dritte und vierte oder das erste und zweite) an der Partnerhochschule absolviert. ³Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁴Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden.

Fall 1. Beginn des Studiums an der Universität Tübingen

Fall 1a. ⁵Die Studierenden absolvieren in Tübingen ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert.

⁶An der Partnerhochschule belegen sie nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm und fertigen die Masterarbeit an; der Umfang von

Studienprogramm und erfolgreich absolvierter Masterarbeit beträgt insgesamt 60 ECTS-Credits und wird in Tübingen voll angerechnet.

Fall 1b. ⁷Die Studierenden absolvieren in Tübingen ein Studienprogramm in zwei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in fünf Teilmodule (vier im ersten und eines im zweiten Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert; zusätzlich fertigen sie die Masterarbeit

in Tübingen an; die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.

⁸An der Partnerhochschule belegen Sie nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Credits (ohne Masterarbeit), das in Tübingen voll angerechnet wird.

Fall 2. Beginn des Studiums an der Partnerhochschule

Fall 2a. ⁹Die Studierenden absolvieren nach Maßgabe des Prüfungssystem der Partnerhochschule dort ein Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Credits; diese 60 Credits beinhalten auch die Anfertigung der Masterarbeit; das Studienprogramm wird inklusive der Masterarbeit in Tübingen voll anerkannt.

¹⁰In Tübingen absolvieren die Studierenden ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert.

Fall 2b. ¹¹Die Studierenden absolvieren an der Partnerhochschule nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Credits (ohne Masterarbeit), das in Tübingen voll anerkannt wird.

¹²In Tübingen absolvieren sie ein Studienprogramm in zwei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in fünf Teilmodule (vier im ersten und eines im zweiten Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert; zusätzlich fertigen sie die Masterarbeit in Tübingen an; die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.

¹³Im weiteren Verlauf dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung werden die Fälle 1a. und 2a. mit „Fall A“ bezeichnet, die Fälle 1b. und 2b. als „Fall B“.

(2) ¹In der Auswahl zu diesem M.Sc.-Studiengang können – sofern dem Kandidaten Voraussetzungen zu diesem Studium fehlen – Auflagen gemacht werden. ²Werden Auflagen gemacht, sind diese dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

(1) ¹Grundlage für diesen M.Sc.-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft. ²Grundlegende Kenntnisse sind durch ein erstes Studium insbesondere nachzuweisen in drei der vier folgenden Fachgebiete:

1. Mikro- und Makroökonomik,
2. Außenwirtschaftstheorie und –politik,
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
4. Finanzierungs- und Investitionstheorie.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen in Tübingen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch und Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise. ⁴Zusätzlich sind die Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten können in Tübingen angeboten werden:

1. Vorlesungen,

2. Übungen,
3. Kolloquien,
4. Seminare,
5. PC-Praktika.

²Für die Lehrveranstaltungen der Teilmodule können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Das Studium an der Partnerhochschule kann auch andere Arten von Lehrveranstaltungen oder das Absolvieren eines Pflichtpraktikums vorsehen.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Teilmodule:

1. Name der Lehrveranstaltung(en),
2. Dozent(en),
3. Inhalte und Qualifikationsziele,
4. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
5. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
7. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
8. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
9. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium dieses M. Sc.-Studiengangs gliedert sich im Fall A nach § 3 Abs. 1 in den zwei Semestern in Tübingen in acht Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 bis 5). ²Weitere 60 ECTS-Credits (die auch die Masterarbeit umfassen) werden in den zwei Semestern an der Partnerhochschule absolviert und in Tübingen voll anerkannt.

³Das Studium erfordert:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von sechs Teilmodulen aus drei der vier Schwerpunktmodule gemäß § 7 Abs. 1 nach Wahl der Studierenden mit einem Gesamtumfang von 45 Credits – je Schwerpunktmodul sind 15 Credits in zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits zu absolvieren;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu zwei weiteren Teilmodulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 2 – diese 15 Credits sind entweder in den drei gewählten Schwerpunktmodulen nach freier Wahl oder im Wahlmodul „Context Studies“ zu absolvieren;
3. den Nachweis von 60 ECTS-Credits, die an der Partnerhochschule absolviert wur-

den, bestehend aus einem Studienprogramm und der erfolgreich absolvierten Masterarbeit;

4. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 die Erfüllung der Auflagen.

(2) ¹Das Studium dieses M. Sc.-Studiengangs gliedert sich im Fall 1b. und 2b. nach § 3 Abs. 1 in den zwei Semestern in Tübingen in fünf Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 bis 4). ²Zusätzlich ist die Masterarbeit in Tübingen anzufertigen. ³Weitere 60 ECTS-Credits werden in den zwei Semestern an der Partnerhochschule absolviert und in Tübingen voll anerkannt.

⁴Das Studium erfordert:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von vier Teilmodulen aus zwei der vier Schwerpunktmodule gemäß § 7 Abs. 1 nach Wahl der Studierenden mit einem Gesamtumfang von 30 Credits – je Schwerpunktmodul sind 15 Credits in zwei Teilmodulen zu je 7,5 Credits zu absolvieren;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem weiteren Teilmodul zu 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 2 – diese 7,5 Credits sind entweder in den zwei gewählten Schwerpunktmodulen nach freier Wahl oder im Wahlmodul „Context Studies“ zu absolvieren;
3. den Nachweis von 60 ECTS-Credits aus einem Studienprogramm, das an der Partnerhochschule absolviert wurde (ohne Masterarbeit);
4. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 die Erfüllung der Auflagen;
5. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10; diese ergibt 22,5 Credits.

§ 7 Schwerpunktmodule

(1) ¹Die vier Schwerpunktmodule sind:

- A. Economics,
- B. International Economics,
- C. Econometrics,
- D. Finance.

²Der Studierende absolviert in zwei bzw. drei dieser vier Schwerpunktmodule jeweils zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits. ³Für jedes Schwerpunktmodule stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs mindestens vier thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl.

(2) ¹Über die gemäß Absatz 1 belegten Teilmodule hinaus sind ein bzw. zwei weitere Teilmodule zu je 7,5 Credits frei aus den gewählten Schwerpunktmodulen wählbar. ²Die Credits eines oder beider dieser Teilmodule können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul „Context Studies“ erbracht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

(3) ¹Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 Auflagen zu erbringen, so ersetzen diese grundsätzlich die in Abs. 2 bis 5 zu erbringenden Credits. ²Der Studierende kann die Auflagen auch im Rahmen des § 3 Abs. 4 Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erbringen.

(4) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben.

(5) ¹Von den Teilmodulen für das Masterstudium nach Absatz 1 bis 5 können insgesamt höchstens drei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums belegt werden, sofern diese nicht schon zuvor im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Bachelorstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.

IV. Masterprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist:

1. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein vergleichbarer Abschluss;
2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der acht gewählten Teilmodule (im Fall A nach § 3 Abs. 1) aus den drei Schwerpunktmodulen gemäß § 7 Abs. 1 bis 2 bzw. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der fünf gewählten Teilmodule (im Fall B nach § 3 Abs. 1) aus den zwei Schwerpunktmodulen gemäß § 7 Abs. 1 bis 2;
3. der Nachweis von 60 Credits aus dem Studienprogramm an der Partnerhochschule; dabei ist sicherzustellen, dass diese 60 Credits aus inhaltsverschiedenen Lehrveranstaltungen zum Tübinger Programm stammen.

²Die Auflagen nach § 3 Abs. 2 sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

(1) ¹Der Tübinger Teil der Masterprüfung wird – bis auf die Masterarbeit – studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus im Fall A nach § 3 Abs. 1 aus acht, im Fall B aus fünf Prüfungsleistungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 bis 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 bis 2 zu erbringen sind, sowie aus der Masterarbeit (§ 10).

(2) ¹Der Zeitraum, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit kann in Tübingen oder an der Partnerhochschule angefertigt werden.

³Wird sie an der Partnerhochschule angefertigt, wird sie ohne gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Tübingen anerkannt.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in Tübingen übernommen werden, wenn mindestens 30 Credits aus den Teilmodulen gemäß § 6 Abs. 2 erworben wurden. ²Sie muss spätestens übernommen werden, wenn 90 Credits gemäß § 6 Abs. 2 erworben wurden. ³Wird die Masterarbeit nicht spätestens 12 Wochen nach Erfüllen der Voraussetzung des Satzes 2 angemeldet und hat der Studierende dies zu vertreten, so gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

⁴Findet der Prüfling keinen Betreuer, so hat er sich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden; dieser sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.

(3) ¹Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden in Tübingen 22,5 Credits vergeben.

²Sie ist in § 34 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der Note der Leistungen an der Partnerhochschule und der Note der Leistungen an der Universität Tübingen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Tübinger Note ist der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten der acht Teilmodule (im Fall A nach § 3 Abs. 1) bzw. der Noten der fünf Teilmodule (im Fall B nach § 3 Abs. 1) (vgl. § 7) und der Note der Masterarbeit (vgl. § 10). ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit den zugehörigen Credits gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
Tübingen, den 12.02.2009

Tübingen, den 12.02.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang zum Besonderen Teil B.9 European Economics

Liste der Partnerhochschulen

1. Università degli Studi di Pavia

B.8 - Besonderer Teil

für den Studiengang Master of Science in European Management

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Juli 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für den **Studiengang Master of Science in European Management** der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Februar 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

2 Studienziele und Studieninhalte

3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

II. Vermittlung der Studieninhalte

4 Vorkenntnisse

5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

III. Organisation des Studiums und der Lehre

6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

7 Schwerpunktmodule

IV. Masterprüfung

8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

9 Art und Durchführung der Masterprüfung

10 Masterarbeit

11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

V. Schlussbestimmung

12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung. ²Sie wird angewandt auf die an der Universität Tübingen abzulegenden Prüfungen und nicht auf die Regeln an den Partneruniversitäten.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte

(1)¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen trägt zusammen mit ihren Partnerhochschulen durch das Angebot dieses gemeinsamen Studienprogramms der Entwicklung in der Europäischen Lehre Rechnung. ²Es soll seine Absolventen in die Lage versetzen, die für die Berufspraxis im europäischen Raum nötigen Fachkenntnisse zu erwerben und dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. ³Das Studium des konsekutiven, forschungsorientierten Master of Science in European Management dient dabei insbesondere der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter vertiefter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern allgemein und im Feld der Betriebswirtschaftslehre im Besonderen begründen.

⁴Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) Die Regelstudienzeit dieses M.Sc.-Studiengangs beträgt vier Semester. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums beträgt die Gesamtregelstudienzeit der konsekutiven Studiengänge höchstens 5 Jahre. Dabei sind insgesamt 300 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module, Teilmodule

(1) ¹Das integrierte Studium dieses M.Sc.-Studiengangs gliedert sich in vier Semester. ²Von diesen vier Semestern werden zwei (entweder das erste und zweite oder das dritte und vierte) an der Universität Tübingen und zwei (entsprechend entweder das dritte und vierte oder das erste und zweite) an der Partnerhochschule absolviert. ³Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁴Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden.

Fall 1. Beginn des Studiums an der Universität Tübingen

Fall 1a. ⁵Die Studierenden absolvieren in Tübingen ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert.

⁶An der Partnerhochschule belegen sie nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm und fertigen die Masterarbeit an; der Umfang von Studienprogramm und erfolgreich absolvierter Masterarbeit beträgt insgesamt 60 ECTS-Credits und wird in Tübingen voll angerechnet.

Fall 1b. ⁷Die Studierenden absolvieren in Tübingen ein Studienprogramm in zwei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in fünf Teilmodule (vier im ersten und eines im zweiten Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert; zusätzlich fertigen sie die Masterarbeit

in Tübingen an; die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.

⁸An der Partnerhochschule belegen Sie nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Credits (ohne Masterarbeit), das in Tübingen voll angerechnet wird.

Fall 2. Beginn des Studiums an der Partnerhochschule

Fall 2a. ⁹Die Studierenden absolvieren nach Maßgabe des Prüfungssystem der Partnerhochschule dort ein Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Credits; diese 60 Credits beinhalten auch die Anfertigung der Masterarbeit; das Studienprogramm wird inklusive der Masterarbeit in Tübingen voll anerkannt.

¹⁰In Tübingen absolvieren die Studierenden ein Studienprogramm in drei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in acht Teilmodule (vier pro Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert.

Fall 2b. ¹¹Die Studierenden absolvieren an der Partnerhochschule nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Credits (ohne Masterarbeit), das in Tübingen voll anerkannt wird.

¹²In Tübingen absolvieren sie ein Studienprogramm in zwei Schwerpunktmodulen; dieses Programm ist in fünf Teilmodule (vier im ersten und eines im zweiten Semester) zu je 7,5 Credits gegliedert; zusätzlich fertigen sie die Masterarbeit in Tübingen an; die erfolgreich absolvierte Masterarbeit ergibt 22,5 Credits.

¹³Im weiteren Verlauf dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung werden die Fälle 1a. und 2a. mit „Fall A“ bezeichnet, die Fälle 1b. und 2b. als „Fall B“.

(2) ¹In der Auswahl zu diesem M.Sc.-Studiengang können – sofern dem Kandidaten Voraussetzungen zu diesem Studium fehlen – Auflagen gemacht werden. ²Werden Auflagen gemacht, sind diese dem Studierenden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

(1) ¹Grundlage für diesen M.Sc.-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaft. ²Grundlegende Kenntnisse sind durch ein erstes Studium insbesondere nachzuweisen in:

5. Betriebswirtschaftslehre,
6. Volkswirtschaftslehre,
7. Mathematik und Statistik.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen in Tübingen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch und Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise. ⁴Zusätzlich sind die Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen, Modulhandbuch

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten können in Tübingen angeboten werden:

6. Vorlesungen,
7. Übungen,
8. Kolloquien,

9. Seminare,
10. PC-Praktika.

²Für die Lehrveranstaltungen der Teilmodule können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Das Studium an der Partnerhochschule kann auch andere Arten von Lehrveranstaltungen oder das Absolvieren eines Pflichtpraktikums vorsehen.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres zum Wintersemester ein Modulhandbuch heraus, das Auskunft über das Lehrangebot des folgenden Studienjahrs gibt. ²Dieses Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Teilmodule:

10. Name der Lehrveranstaltung(en),
11. Dozent(en),
12. Inhalte und Qualifikationsziele,
13. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
14. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
15. Verwendbarkeit der Lehrveranstaltung und empfohlenes Semester,
16. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
17. Häufigkeit des Angebots (z.B. halbjährlich, jährlich, nach Bedarf),
18. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

³Das Modulhandbuch soll auch Auskunft über absehbare Erweiterungen, Veränderungen oder mögliche Einschränkungen der Lehrveranstaltungen der Teilmodule geben.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium dieses M. Sc.-Studiengangs gliedert sich im Fall A nach § 3 Abs. 1 in den zwei Semestern in Tübingen in acht Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 bis 5). ²Weitere 60 ECTS-Credits (die auch die Masterarbeit umfassen) werden in den zwei Semestern an der Partnerhochschule absolviert und in Tübingen voll anerkannt.

³Das Studium erfordert:

5. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von drei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul A gemäß § 7 Abs. 2 mit einem Gesamtumfang von 22,5 Credits;
6. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von drei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul B gemäß § 7 Abs. 3 mit einem Gesamtumfang von 22,5 Credits;
7. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von einem Teilmodul aus dem Schwerpunktmodul C gemäß § 7 Abs. 4 mit einem Gesamtumfang von 7,5 Credits;
8. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem weiteren Teilmodul zu 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 5 aus den Schwerpunktmodulen B oder C nach Wahl

des Studierenden;

9. den Nachweis von 60 ECTS-Credits, die an der Partnerhochschule absolviert wurden, bestehend aus einem Studienprogramm und der erfolgreich absolvierten Masterarbeit;
10. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 die Erfüllung der Auflagen.

(2) ¹Das Studium dieses M. Sc.-Studiengangs gliedert sich im Fall B nach § 3 Abs. 1 in den zwei Semestern in Tübingen in fünf Teilmodule zu je 7,5 Credits (vgl. § 7 Abs. 1 bis 4). ²Zusätzlich ist die Masterarbeit in Tübingen anzufertigen. ³Weitere 60 ECTS-Credits werden in den zwei Semestern an der Partnerhochschule absolviert und in Tübingen voll anerkannt.

⁴Das Studium erfordert:

6. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul A gemäß § 7 Abs. 2 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
7. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von zwei Teilmodulen aus dem Schwerpunktmodul B gemäß § 7 Abs. 3 mit einem Gesamtumfang von 15 Credits;
8. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu einem weiteren Teilmodul zu 7,5 Credits gemäß § 7 Abs. 5 aus den Schwerpunktmodulen B oder C nach Wahl des Studierenden;
9. den Nachweis von 60 ECTS-Credits aus einem Studienprogramm, das an der Partnerhochschule absolviert wurde (ohne Masterarbeit);
10. gemäß den Regelungen von § 3 Abs. 2 die Erfüllung der Auflagen;
11. die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 10; diese ergibt 22,5 Credits.

§ 7 Schwerpunktmodule

(1) ¹Die drei Schwerpunktmodule sind:

- E. Kernbereich European Management,
- F. Vertiefungsbereich European Management,
- G. Ergänzungsbereich European Management.

(2) ¹Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul A je nachdem ob er nach § 6 Abs. 1 oder 2 studiert, drei bzw. zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits aus folgenden Fachgebieten:

1. Bankwirtschaft
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
4. Industrieökonomik
5. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
6. Marketing
7. Ökonometrie
8. Operations Research
9. Personal und Organisation
10. Unternehmensrechnung und Controlling
11. Wirtschaftsinformatik

(3) ¹Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul B zwei bzw. drei Teilmodule zu je 7,5 Credits, je eines aus den im Schwerpunktmodul A gewählten zwei bzw. drei Fachgebieten.

²Für jedes Fachgebiet stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs beim Schwerpunktmodul B mindestens vier thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl.

(4) ¹Der Studierende absolviert im Fall A nach § 3 Abs. 1 im Schwerpunktmodul C ein Teilmodul zu 7,5 Credits. ²Es können alle Kurse aus dem Niveau des Masterstudiums oder aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, die nicht zu den Schwerpunktmodulen A und B gemäß Absatz 2 und 3 zählen. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

(5) ¹Über die gemäß Absatz 2 bis 4 belegten Teilmodule hinaus ist ein weiteres Teilmodul zu 7,5 Credits aus den Schwerpunktmodulen B oder C zu wählen. ²Bei Wahl dieses Teilmoduls aus dem Schwerpunktmodul B muss dieses aus einem der drei in Schwerpunktmodul A gewählten Fachgebiete gemäß Absatz 2 sein.

(6) ¹Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 Auflagen zu erbringen, so ersetzen diese grundsätzlich die in Abs. 2 bis 5 zu erbringenden Credits. ²Der Studierende kann die Auflagen auch im Rahmen des § 3 Abs. 4 Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erbringen.

(7) ¹Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben.

(8) ¹Von den Teilmodulen für das Masterstudium nach Absatz 1 bis 5 können insgesamt höchstens drei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums belegt werden, sofern diese nicht schon zuvor im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Bachelorstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.

IV. Masterprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist:

4. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein vergleichbarer Abschluss;
5. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der acht gewählten Teilmodule (im Fall A nach § 3 Abs. 1) aus den drei Schwerpunktmodulen A bis C gemäß § 7 Abs. 1 bis 5 bzw. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der fünf gewählten Teilmodule (im Fall B nach § 3 Abs. 1) aus den zwei Schwerpunktmodulen A bis C gemäß § 7 Abs. 1 bis 5;
6. der Nachweis von 60 Credits aus dem Studienprogramm an der Partnerhochschule; dabei ist sicherzustellen, dass diese 60 Credits aus inhaltsverschiedenen Lehrveranstaltungen zum Tübinger Programm stammen.

²Die Auflagen nach § 3 Abs. 2 sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

(1) ¹Der Tübinger Teil der Masterprüfung wird – bis auf die Masterarbeit – studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht im Fall A nach § 3 Abs. 1 aus acht, im Fall B aus fünf Prüfungsleis-

tungen, die in den Teilmodulen des Vertiefungsstudiums gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 bis 5 zu erbringen sind, sowie aus der Masterarbeit (§ 10).

(2) ¹Der Zeitraum, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung des Teilmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit kann in Tübingen oder an der Partnerhochschule angefertigt werden. ³Wird sie an der Partnerhochschule angefertigt, wird sie ohne gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Tübingen anerkannt.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in Tübingen übernommen werden, wenn mindestens 30 Credits aus den Teilmodulen A und B gemäß § 6 Abs. 2 erworben wurden. ²Sie muss spätestens übernommen werden, wenn 90 Credits gemäß § 6 Abs. 2 erworben wurden. ³Wird die Masterarbeit nicht spätestens 12 Wochen nach Erfüllen der Voraussetzung des Satzes 2 angemeldet und hat der Studierende dies zu vertreten, so gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ⁴Findet der Prüfling keinen Betreuer, so hat er sich spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden; dieser sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.

(3) ¹Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden in Tübingen 22,5 Credits vergeben. ²Sie ist in § 34 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der Note der Leistungen an der Partnerhochschule und der Note der Leistungen an der Universität Tübingen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Tübinger Note ist der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten der acht Teilmodule (im Fall A nach § 3 Abs. 1) bzw. der Noten der fünf Teilmodule (im Fall B nach § 3 Abs. 1) (vgl. § 7) und der Note der Masterarbeit (vgl. § 10). ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit den zugehörigen Credits gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.02.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang zum Besonderen Teil B.8 European Management

Liste der Partnerhochschulen

1. IECS Strasbourg – Ecole de Management
2. Università degli Studi di Pavia

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den integrierten Studiengängen European Management und European Economics der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen

- Master of Science in European Management und
- Master of Science in European Economics

die jeweils 10 festgesetzten Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

bis zum 15. März eines Jahres

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstraße 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) ¹Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) ¹Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) das Zeugnis über den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen B.Sc.-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses;
 - d) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und nicht mehr als eine Seite an Länge haben soll;
 - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene fachlich einschlägige Berufsausbildung/Berufstätigkeit bzw. praktische Tätigkeit;
 - f) Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Testergebnisse, auch Sprachtests (z.B. GMAT, GRE, TOEFL etc.);
 - g) Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Sprachkenntnisse.
- (3) ¹Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu diesen postgradualen Studiengängen auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu den postgradualen Studiengängen sind, rechtzeitig vor Beginn der beantragten postgradualen Studiengänge erfüllt werden. ²Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ³Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. ²Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. ⁵Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. ⁶Der Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine weitere sachverständige Person je Auswahlkommission, insbesondere einen Programmbeauftragten einer Partnerhochschule, als zusätzliches Mitglied in eine Auswahlkommission hinzuziehen.
- (2) ¹Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommissionen delegiert werden. ²Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. ³Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat.
- (2) ¹Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6. ²Unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ³Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) ¹Zu einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge kann zugelassen werden, wer
 - a) die B.Sc.-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit der Note „gut“ oder besser bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
 - b) die für den jeweiligen Masterstudiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den einzelnen Masterstudiengang aufgeführt sind in § 4 des jeweiligen Besonderen Teils B.8 bis B.9 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in der jeweils gültigen Fassung.

²Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission kann hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen auch Auflagen für die Zulassung machen gemäß § 3 Abs. 2 des jeweiligen Besonderen Teils B.8 bis B.9 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach Absatz 1 Buchst. a) statt; ggf. treten für die Vorauswahlentscheidung die Noten gemäß § 3 Abs. 3 an die Stelle der Noten des Abschlusszeugnisses nach Absatz 1 Buchst. a). ²Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) ¹Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. ²Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. ³Die Bewerber für den jeweiligen Masterstudiengang werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Masterstudiengang.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
 - der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang,
 - der Nachweise über eine ggf. vorhandene fachlich einschlägige Berufsausbildung/Berufstätigkeit bzw. praktische Tätigkeit,
 - der Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Testergebnisse, auch Sprachtests (z.B. GMAT, GRE, TOEFL etc.),
 - des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) ¹Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. ²Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seiner Argumentations- und Ausdrucksweise, seiner Herangehensweise und seines Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, seines Kommunikationsvermögens, seiner analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. ²Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. ³Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. Bei ausländischen Bewerbern kann in begründeten Fällen das Auswahlgespräch als Telefoninterview durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Vorkehrungen die Identität des Bewerbers gesichert ist.
- (4) ¹Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. ²Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) ¹Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) ¹Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. ²Die Bewertung bezieht die in Absatz 1 genannten Gesichtspunkte wie Studienleistungen, praktischen Erfahrungen und Testergebnisse mit ein. ³Die Punkte der Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
- (7) ¹Aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche wird eine Rangliste gebildet. ²Bei Rangleichheit wird nach § 16 HVVO verfahren.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) ¹Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. ²Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. ²Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

1Dem Rektor wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste nach § 7 Abs. 7 für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. 2Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Verfahren für Studienbewerber zum Wintersemester 2009/10.

Tübingen, den 12.02.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang

Partnerhochschulen im Sinne der Satzung sind:

- M.Sc. in European Management:
IECS Strasbourg
Università degli Studi di Pavia

- M.Sc. in European Economics:
Università degli Studi di Pavia

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 23.08.2006 (Amtliche Bekanntmachungen 2006, S. 538), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 02.03.2007 (Amtliche Bekanntmachungen 2007, S. 32) erhält durch die zusätzliche Angabe der Studiengänge eine neue Bezeichnung und wird im Übrigen folgendermaßen geändert.

Artikel 1

§ 1 (Anwendungsbereich) wird in seinem Satz 1 wie folgt geändert:

Die Worte „die verfügbar gebliebenen Studienplätze“ werden durch die Worte „die 25 festgesetzten Studienplätze“ ersetzt.

In Satz 2 werden nach den Worten „für den gewählten Studiengang“ die Worte „und den angestrebten Beruf“ angefügt.

Artikel 2

1. In § 3 (Form des Antrags) werden in Absatz 2 a) die Worte „sofern vorhanden“ gestrichen.

2. In § 3 werden in Absatz 2 c) nach den Worten „die Wahl des angestrebten Studiums“ die Worte „und den angestrebten Beruf“ angefügt.

3. Es wird ein neuer § 3 Abs. 3 folgenden Inhalts eingefügt:

„(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil;

das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.“

4. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 4.

Artikel 3

In § 5 (Auswahlverfahren) wird Absatz 1 c) gestrichen.

Artikel 4

1. In § 6 (Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)) wird Absatz 1 a) wie folgt neu gefasst:
„(1) a) die B.Sc. - Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit der Note „gut“ oder besser bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt.“

2. In § 6 werden in Absatz 1 b) und in Absatz 1 Satz 3 jeweils nach den Worten „Bachelor of Science (B.Sc.)“ die Worte „und Master of Science (M.Sc.)“ eingefügt.

3. In § 6 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach Absatz 1 Buchst. a) statt; ggf. treten für die Vorauswahlentscheidung die Noten gemäß § 3 Abs. 3 an die Stelle der Noten des Abschlusszeugnisses nach Absatz 1 Buchst. a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

4. In § 6 wird in Absatz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Masterstudiengang.“

5. In § 6 werden in Absatz 4 die verlangten Punkte im TOEFL-Test wie folgt verändert:
„(TOEFL-Test mit Score 100 [IBT] oder vergleichbarer Test.)“

Artikel 5

1. In § 7 (Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe) werden in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 2 nach dem Wort „Masterstudiengang“ jeweils die Worte „und den damit angestrebten Beruf“ eingefügt.

2. In § 7 wird in Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Mit ausländischen Bewerbern kann in begründeten Fällen das Auswahlgespräch als Telefoninterview durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Vorkehrungen die Identität des Bewerbers gesichert ist.“

3. In § 7 wird in Absatz 7 der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei Ranggleichheit wird nach § 16 HVVO verfahren.“

Artikel 6

1. § 9 (Quotenregelung) wird gestrichen.
2. § 10 wird zu § 9.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren für Studienbewerber zum Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 12.02.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät vom 9. März 2004

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat am 18. Dezember 2008 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät vom 9. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 4 vom 16. April 2004) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 08. Januar 2009 erteilt.

Artikel 1

In den Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung enthält Ziffer 9. Slavische Philologie folgende Fassung:

„eine der am Slavischen Seminar angebotenen slavischen Standardsprachen (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Slovenisch);
eine weitere slavische Standardsprache; eine ältere Sprachstufe einer der beiden Sprachen“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.01.2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor



Das **Rektorat** hat diese Benutzungsordnung in seiner Sitzung am 01. Oktober 2008 beschlossen.

Der **Personalrat** hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 seine Zustimmung erteilt.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Universitätsparkplatz "Nord" im Bereich der naturwissenschaftlichen Institute Morgenstelle mit insgesamt 345 Stellplätzen.

Für diesen Parkplatz wird eine Überbuchungsquote bis zu 60% festgesetzt; es werden maximal 550 Parkberechtigungen vergeben.

2. Parkberechtigung

- 2.1 Parkberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, soweit sie ihren Arbeitsplatz in Gebäuden haben, denen die Parkplätze im Geltungsbereich dieser Benutzerordnung zugeordnet sind (ohne Klinikum), wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1.1 Nachgewiesene **Schwerbehinderung**, soweit der Arbeitsplatz im Bereich der naturwissenschaftlichen Institute Morgenstelle liegt.
 - 2.1.2 Versorgung von **pflegebedürftigen Familienangehörigen** oder Versorgung von **Kindern** bis einschließlich Grundschulalter, soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist,
 - 2.1.3 **Schichtdienstleistende**, deren Dienstbeginn und -ende in Zeiten ist, in denen öffentliche Verkehrsmittel selten oder überhaupt nicht mehr fahren,
 - 2.1.4 ehrenamtliche Helfer in **Katastrophenschutzdiensten**, die auf Abruf Dienstleistungen erbringen müssen.
 - 2.1.5 **Ungünstige Verbindung** zwischen Wohnort und Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. Dauer der einfachen Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 40 Minuten täglich).
 - 2.1.6 Personen, die **nachweislich** ihr **eigenes Kraftfahrzeug** oft für dienstliche Zwecke einsetzen müssen.

- 2.2 Weiterhin parkberechtigt sind **Professorinnen und Professoren (W-Besoldung)**, die Lehrveranstaltungen und Forschungsaufgaben im Bereich der naturwissenschaftlichen Institute Morgenstelle durchführen.
- 2.3 Parkberechtigt sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **Dienstleistungsbe-
reichen**, insbesondere des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim A.d.Ö.R. (Mensa Morgenstelle) sowie des Technischen Betriebsamts (Universitätsklinikum).
- 2.4 Parkberechtigt für die Dauer des Dienstgeschäfts im Bereich der Naturwissenschaftlichen Institute Morgenstelle sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung, von Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen und von privaten Reinigungs- und Wachdiensten.
- 2.5 In Härtefällen, in denen besondere Gründe eine Parkberechtigung rechtfertigen können, entscheidet der Kanzler über die Vergabe im Einzelfall.

3. Vergabeverfahren

- 3.1 Parkberechtigungen werden von der Zentralen Verwaltung, Hausmeister-Dienstleistungszentrum (HDLZ) Morgenstelle, im Einvernehmen mit der Fakultät auf Antrag erteilt.
- 3.2 Im Antrag auf Erteilung einer Parkberechtigung sind zur Ausfertigung der Parkerlaubnis folgende Angaben zu machen:
Titel, Vorname, Zuname, Dienststelle, Dienstbezeichnung, Diensttelefon, E-Mail-Adresse, Wohnort, Chipkarten-Nummer (soweit bereits vorhanden), amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges.

4. Parkplatzzugang und Berechtigungsnachweis

- 4.1 Der Zugang zum Parkplatz (Öffnen der Schranke) ist nur berechtigten Benutzern mit einer Chipkarte möglich. Die Chipkarte muss bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Datenmanagement, beantragt werden.
- 4.2 Das HDLZ Morgenstelle schaltet den Zugang elektronisch frei. Die Freischaltung erfolgt befristet, in der Regel für ein Jahr. Alle Parkberechtigungen werden jährlich überprüft.
- 4.3 Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar und begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Parkberechtigung wird der Zugang vom HDLZ Morgenstelle elektronisch gesperrt.

5. Nutzung der Stell- und Verkehrsflächen (Parkordnung)

- 5.1 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Die Zufahrtswege, Feuerwehrzonen, Wendeplatten und Be- und Entladerampen sind frei zu halten.
- 5.2 Fahrzeuge, die auf Flächen abgestellt werden; die nicht als Stellplatz ausgewiesen sind, können bei Verkehrsbehinderung **kostenpflichtig abgeschleppt** werden.
- 5.3 Bei Verstößen gegen die Parkordnung kann der Zugang für eine begrenzte Zeit (Semester) elektronisch gesperrt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Parkordnung kann die Parkberechtigung zurückgenommen werden oder eine Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit erfolgen.
- 5.4 Die Schranke an der Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz bleibt am Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen geöffnet, soweit der Parkplatz nicht für Zwecke der Universität benötigt wird.

6. Anspruch und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung besteht grundsätzlich nicht. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Für Schäden wird seitens des Landes bzw. der Universität im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften keine Haftung übernommen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Tübingen in Kraft.

Die "Benutzungsordnung für die abgeschränkte Parkierungsfläche Auf der Morgenstelle" - NORD-Parkplatz - vom 9. Juli 1973, Amtliche Mitteilungen der Universität vom 1. Dezember 1975, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tübingen, 18.12.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Einrichtung eines „Departments für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie“ unter Umbenennung der bisherigen Abteilung Pharmakologie in „Pharmakologie und Experimentelle Therapie“

Im Rahmen des Berufungsverfahrens zu Wiederbesetzung der W3-Professur für Pharmakologie und Toxikologie hat sich gezeigt, dass eine klare Zuordnung von Verantwortung und Ressourcen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts notwendig ist. Die Übertragung der Verantwortung für gemeinsam genutzte Ressourcen ist nur unter dem Konstrukt eines Departments möglich.

In diesem Zusammenhang soll die bisherige Abteilung Pharmakologie in „Pharmakologie und Experimentelle Therapie“ umbenannt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satzung UKT sind Departments der Zusammenschluß von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit: Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT erfolgt die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung eines Departments für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie sowie die Umbenennung der Abteilung Pharmakologie in „Pharmakologie und Experimentelle Therapie“ in ihren Sitzungen vom 17.06.2008.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Departmentsgründung und Abteilungsumbenennung gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 15.07.2008.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 bzw. W3 mit Abteilungsleiterfunktion geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Umbenennung der Abteilung Pharmakologie sowie zur Gründung eines Departments für „Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie“ gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT sowie zur damit verbundenen Gliederungsänderung des UKT gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT erfolgte in dessen Sitzung vom 7. 7.2008.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG in seiner Sitzung vom 25.09.2008.

Der Hochschulrat erteilte seine Zustimmung gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG in seiner Sitzung vom 5.11.2008.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 27.01.2009 erteilt wurde.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts
- Gültig ab Wintersemester 2009/2010 -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
 - Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
 - Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester | 63,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 41,00 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
 | |
| 2. Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester | 73,00 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 37,20 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 35,80 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
|
 | |
| 3. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen pro Semester | 61,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 39,00 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
 | |
| 4. Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
pro Semester | 26,50 € |
|
 | |
| 5. Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
pro Semester | 47,20 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 35,70 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 11,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
 | |
| 6. Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen
pro Semester | 71,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 35,70 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 35,80 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
|
 | |
| Für die Studierenden des Standorts Geislingen | 35,70 € |
|
 | |
| 7. Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester | 61,50 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 39,00 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
|
 | |
| 8. Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
pro Semester | 52,00 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 29,50 € |
| auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von | 22,50 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 35,80 € für das VVS-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurück-erstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 05.11.2007.

Tübingen, den 27.11.2008

Rektor Professor Dr. Bernd Engler

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates